

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

14.4.1820 (Nr. 104)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 104.

Freitag, den 14. April

1820.

Baiern. — Großherzogthum Hessen. (Fortsetzung des Edikts, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum betr.)
 — Württemberg. — Dänemark. — Frankreich. — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. — Spanien.

Baiern.

H. M. J. Kön. H. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin sind am 7. April von München nach Würzburg abgereist.

Großherzogthum Hessen.

Fortsetzung des Edikts, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum betreffend. §. 15. In Verlassenschaftsachen gestatten Wir dem Haupte der standesherrlichen Familie, die diesfalligen Verhandlungen und Auseinandersetzungen, insolange als hierüber kein Rechtsstreit entsteht, auf eine legale Weise vornehmen zu lassen. §. 16. Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Unseres Großherzogthums sind nach den Prinzen Unseres großherzogl. Hauses die vordersten gebornen Stimmsführer auf dem Landtage. Ihr Sitz und Stimmrecht ruht auf ihren Besitzungen, und die Art und Weise der Ausübung desselben soll durch Unsere Verfassungsurkunde näher bestimmt werden. §. 17. Wir bestätigen hiermit die den Standesherrn des Großherzogthums in Unserer Verordnung vom 5. Jun. 1815 bewilligte Befreiung ihrer Wohnungen von den Einquartierungen. §. 18. Die Standesherrn haben für ihre Person alle Unsere Polizeigesetze zu beobachten, sie stehen jedoch in Polizeisachen für sich und ihre Familien in ihrem standesherrlichen Bezirke unmittelbar unter Uns, ausserhalb desselben unter Unseren Regierungen, oder da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, unter diesen. Sobald jedoch ein Gegenstand nach den bestehenden gesetzlichen Normen zur Kognition des Richters geeignet ist, soll derselbe von Unserem Oberappellationsgericht, als dem den Standesherrn als Beklagten angewiesenen persönlichen Gerichtsstand, rechtlicher Ordnung nach behandelt, und darüber entschieden werden. B. Auswärtige Verhältnisse. §. 19. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten steht allein Uns, als dem Souverain, zu. Den Standesherrn ist daher nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln. Ihre Privatangelegenheiten sowohl bei

Uns und Unseren Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können jedoch die Standesherrn durch selbstgewählte Bevollmächtigte nach Gutfinder besorgen lassen. Diese Bevollmächtigte können jedoch nie einen öffentlichen Charakter annehmen, und überhaupt können die Standesherrn ihre etwaigen Beschwerden und Rekurse über ihr inländisches staatsrechtliches Verhältniß, ohne Verletzung ihrer Pflichten gegen den Staat, bloß im bundesverfassungsmäßigen Wege anbringen. C. Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht. §. 20. Das Recht der Gesetzgebung steht Uns, als Souverain, zu. Eben so gebührt Uns allein das Recht der Oberaufsicht über die Vollziehung aller gesetzlichen Anordnungen, für welche alle innerhalb der Standesherrschaften angestellten Beamten Uns verantwortlich sind. Die Publikation Unserer landesherrlichen Gesetze geschieht in den Standesherrschaften auf die in Unseren übrigen Landen übliche Weise, oder wie Wir solches weiter zu verordnen für gut finden werden. §. 21. Den Standesherrn bleibt überlassen, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihres Eigenthums betreffen. Diese Anordnungen und Verfügungen dürfen jedoch Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegen seyn, und sich nicht auf Gegenstände der Justizverwaltung, hinsichtlich der Polizeiverwaltung aber nur auf dasjenige erstrecken, was in dieser Beziehung in §. 38. und 39. dieses Edikts verordnet ist. §. 22. Die Gesetzgebung sowohl, als die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten innerhalb der Standesherrschaften, sollen mit denen in den übrigen Theilen des Staatsgebietes in Uebereinstimmung gebracht werden. Dies soll jedoch immer mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen wesentlichen Rechte der Standesherrn geschehen, und Wir werden solche durch neue Verwaltungseinrichtungen weder verletzen, noch zu ihrem Nachtheil erschweren lassen. §. 23. Wir sichern den Standesherrn Unseres Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundesakte und Unseren, in

Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edikts zusehen. Wenn wegen unvermeidlicher Kollision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der kompetente Richter über den Betrag derselben entschieden hat. Grundgesetze, den Standesherrn als solchen ausschließend zustehende Berechtigungen, sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können. (S. f.)

W ü r t e m b e r g.

Die Stuttgarter Zeitung vom 15. d. meldet: Se. Königl. Maj. sind am 7. d., Mittags um 12 Uhr, in vollkommenstem Wohlseyn in Weimar eingetroffen, und im großherzogl. Schlosse abgestiegen. Höchst dieselben gedenken Dienstag, den 11. d., Ihre Rückreise anzutreten, und heute wieder hier einzutreffen.

D ä n e m a r k.

Kopenhagen, den 4. April. Auf geschene Vorstellungen gegen Zollerhebung im Sunde von nach Rußland bestimmten Goldstangen, ist beschlossen worden, daß Goldstangen oder Barren künftig keiner Art Abgaben unterworfen seyen, und es damit wie mit Silberbarren gehalten werden soll, welche gleich dem gemünzten Gelde und ohne Abgabenzahlung durchgehen.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 10. April. Gestern war die gewöhnliche Sonntagcour in den Tuilleries.

Eine kön. Verordnung vom 9. d. ernennet die Präsidenten und Vizepräsidenten der zusammenberufenen Wahlkollegien. Erstere sind: Fleurian de Bellevue, Mitglied des Generalkonseils in der Niedercharente; Placelli de Lavalette, ehemaliger Deputirter; Graf Begeuen, Staatsrath und ehemaliger Deputirter, und Croze, Präsident des Tribunals erster Instanz in Avignon.

Die Zensur der Journale, sagt der heutige Moniteur, hat den 3. d. angefangen, und die öffentliche Aufmerksamkeit hat ungeduldig ihre Blicke auf die Art gerichtet, womit dieselbe in den ersten Blättern, die ihr unterworfen worden, ausgeübt worden ist. Bis jetzt be-

weist nichts, daß sie sehr streng gewesen; hierin liegt vielleicht das einzige Mittel, sie nützlich zu machen. Ohne die Instruktionen zu kennen, welche die H. Censoren wahrscheinlich erhalten haben, möchten wir geneigt seyn, zu glauben, daß die Regierung der Zensurkommission die unbeschränkteste Freiheit läßt, und sie als eine Jury ansieht. Dies wäre ein edelmüthiger Gedanke, der manche Feindseligkeiten gegen die Sachen und die Personen verhindern würde. Eine unfehlbare Folge davon würde seyn, daß die Verfasser von Journalen damit endigen würden, womit sie hätten anfangen sollen, d. h. ihre eigene Zensoren zu seyn. . . Dies wird vielleicht der schönste Triumph seyn, dessen Männer, die sich achten, theilhaftig werden können.

Zwei kürzlich hier erschienene neue Flugschriften „Rogaire de la Censure, ou Supplement au Censeur“, und das erste Heft von „Lettres sur la situation de la France“ sind, auf Befehl des Procurators des Königs, in Beschlag genommen worden.

Nach Londner Nachrichten vom 6. d. hat der in England anwesende General Vergara, der sich Botschafter der Republik Columbia (Venezuela ic.) nennt, in verschiedenen Zeitungen erklärt, daß die Südamerikaner nicht gesonnen seyen, sich mit der spanischen konstitutionellen Monarchie zu vereinigen, wohl aber wünschten, mit Spanien einen Friedens- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. — Nach den nämlichen Nachrichten wurde in einigen Gegenden Südschottlands, besonders zu Glasgow, aufs neue eine große Gährung bemerkt. Es waren Truppen dahin auf dem Marsche.

N i e d e r l a n d e.

Haag, den 7. April. Die von Sr. kön. Maj. niedergesezte Kommission, um zu untersuchen, ob die Kriegsschiffe, welche zur Wiederbesiznahme der ostindischen Kolonien gebraucht worden, vor der Rückreise dort gehörig untersucht und ausgebessert waren, hat vor kurzem desfalls ihren Bericht abgegeben, und darin erklärt: „daß jene Schiffe vor ihrer Abreise, so weit Lokalanstände es gestattet, gehörig ausgebessert gewesen, und der Verlust von einigen derselben ausser den Stürmen, die sie zu bestehen gehabt, größtentheils der Wirkung des Grünspanns der Kupferbekleidung auf die eisernen Bolzen, womit selbige noch nach altem, nun aber nicht mehr bestehendem Gebrauch versehen gewesen, beizumessen sey.“

D e s t r e i c h.

Ein Privatschreiben aus Wien vom 5. Apr. in der neuesten allgemeinen Zeitung sagt: Bei der hier zu eröfnenden evangelisch-theologischen Lehranstalt sind gegenwärtig die Lehramter 1) der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, 2) der Einleitung in das alte und neue Testament, der Hermeneutik und der Exegese des alten und neuen Testaments für die Religionsverwandten der Augsburg. Konfession (Lutheraner); 3) eben dieser Ge-

genstände für die Religionsverwandten der helvet. Konfession (Reformirten) zu besetzen. Von einer Vereinigung und Verschmelzung dieser beiden Konfessionen, wie sie vor einiger Zeit in mehreren Gegenden Deutschlands üblich geworden ist, hat unsere Regierung nie etwas wissen wollen, und beiden Religionstheilen stets nur in ihrer getrennten Eigenschaft Schutz angedeihen lassen. Die Besoldungen der für diese Lehranstalt bestimmten sechs Professoren sind so systemisirt, daß die zwei jüngsten Professoren 1500 fl., die zwei ältern 1800 fl., und die zwei ältesten 2000 fl. Konventionsmünze jährlich erhalten. — Se. K. M. Maj. haben den berühmten Bankier J. Rothschild in London (Bruder des noch immer hier anwesenden Bankiers Salomon Rothschild) zu Ihrem Generalkonsul in England zu ernennen geruht. — Das mit dem Hause Rothschild unter äußerst vortheilhaften Bedingungen für den Staat abgeschlossene Anlehen von 20,000,000 fl. Konventionsmünze soll, wie es heißt, morgen bekannt gemacht werden. — Der k. k. Feldzeugmeister und Inhaber des Infanterieregiments Nr. 25, Freih. von Devaux, ist gestern, nach einer langwierigen Krankheit, mit Tode abgegangen.

Preussen.

(Auszug der preuß. Staatszeitung vom 8. Apr.)
Se. Maj. der König haben in der Armee zu Gen. Lieutenants, die Gen. Majors v. Bose, Kommandanten in Schweidnitz, v. Ryfel I, Kommandeur der 12. Division, v. Wollzogen, von der Armee, und zu General-Majors die Obersten v. Hoffmann, Kommandanten in Koblenz und Ehrenbreitstein, v. Rummel, im Kriegsministerium, v. Anhalt, Kommandeur der 10. Infanteriebrigade, Rühl v. Kleist, Kommandeur der 3. Infanteriebrigade, v. Klypusch Kommandanten in Silberberg, v. Popda, Kommandeur der 11. Landwehrbrigade, Gr. v. Lehndorff, Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade, Benkendorf v. Hindenburg, Kommandanten in Thorn, v. Schutter, Kommandeur der 1. Infanteriebrigade, v. Steinwehr, Direktor der Obermilitär-examinationskommission, Gr. v. d. Schulenburg, Kommandeur der 4. Kavalleriebrigade, Streit, Kommandanten in Kolberg, Rühle v. Vilsenstern, im Kriegsministerium, v. Rudolphi, Kommandeur der 3. Landwehrbrigade, v. Sandrart, Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade, v. Kemphen, Kommandanten in Stralsund, v. Lettow, Kommandeur der 6. Infanteriebrigade, v. Thile, Kommandeur der 12. Landwehrbrigade, v. Müßling, Brigadekommandeur der Besatzung der Bundesfestungen, v. Bloch, Inspekteur der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons, zu befördern geruht.

Spanien.

Das Journal des Debats vom 10. Apr. theilt folgenden Schreiben aus Trun vom 4. Apr. mit: Die Madrider Zeitung vom 30. März enthält nachstehendes kön.

DeCRET vom 26.: „Da die von mir beschworne Konstitution das Grundgesetz ist, welches die Rechte und Pflichten aller Spanier gegen den Thron und die Nation bestimmt, und da ich in Erwägung gezogen habe, daß diejenigen, welche sich weigern, das Staatsgesetz anzuerkennen, schon dadurch allein sich des Schutzes und der Vortheile, namentlich des Rechts, auf dem vaterländischen Boden zu leben, die es ihnen bewilligt, verlustig machen, so erkläre ich, in Gemäßheit der Dekrete der allgemeinen und außerordentlichen Cortes vom 17. Aug. 1812, und einverständlich mit der provisorischen Junta, daß jeder Spanier, der sich weigert, die politische Konstitution der Monarchie zu beschwören, oder der, wenn er sie beschwört, dies mit Vorbehalten thut, welche dem Geiste derselben entgegen sind, unwürdig ist, als Spanier angesehen zu werden, daß er, dem Gesetze zufolge, alle Ehreenauszeichnungen, bürgerliche Aemter, Gehalte und sonstige Prärogativen verlieren, und das Gebiet der Monarchie verlassen soll; sollte er geistlichen Standes seyn, so werden seine Pfründen sequestrirt. Unter der strengsten Verantwortlichkeit beauftrage ich alle dahin einschlagende höhere und niedere Behörden mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets.“ — Zu Bilbao ist die Konstitution der Cortes erst am 2. Apr., und nicht, wie es früher geheißen hatte, am 29. März, verkündet worden. Aus einigen Stellen einer bei dieser Gelegenheit erschienenen Adresse an die Einwohner scheint zu erhellen, daß die Generalsjunta von Biscaya in Guernica die Konstitution anzuerkennen sich geweigert hatte. Inzwischen versichert man, daß sämtliche Städte dem Beispiele von Bilbao gefolgt seyen. — Durch eine königl. Verordnung vom 25. März werden alle in Korps vereinigte und dormalen unter den Waffen stehenden Milizen, mit Einschluß ihrer Grenadierkompagnien, aufgelöst, und nach ihrer Heimath zurückgeschickt. Diese Maßregel zerstört und zernichtet die einzige militärische Macht, welche die royalistischen Befehlshaber den Linienregimentern hatten entgegen setzen können, die größtentheils in den östlichen und nördlichen Gegenden Spaniens für die Cortes Partei genommen haben u.

Von den zwei Bataillons, deren Abzug aus Cadix gestern gemeldet worden ist, sagt eine Hamburger Zeitung: Es waren die Korps der Guias (Wegweiser) u. der Lealtad (aus Seevolk und allerlei Leuten im Januar aus Roth zusammengerastet und mit diesem Namen beehrtes Volk), welche am 10. Morgens losbrachen, und das bekannte Unglück anrichteten.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

13. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 10, $\frac{2}{8}$ Linien	9, $\frac{2}{8}$ Grad über 0	48 Grad	Südwest	zieml. heiter
Mittags 3	27 Zoll 9, $\frac{4}{8}$ Linien	20, $\frac{7}{8}$ Grad über 0	32 Grad	Süd	zieml. heiter
Nachts 10	27 Zoll 9 Linien	14, $\frac{7}{8}$ Grad über 0	42 Grad	Südwest	etwas heiter

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 16. Apr.: Die Vestalin, große Oper in 3 Akten; Musik von Spontini. — Hr. Wild, großherzogl. hessischer Kammerjäger, den Licinius.

Bretten. [Waarenlager u. Versteigerung.] Aus der Ganimasse des Kaufmanns Georg Plaz in Gochsheim wird Montag, den 17. Apr., und die folgenden Tage, das vorhandene Waarenlager, in Ellen-, Eisen- und Speze-riartikeln bestehend, sodann die sonstige Fahrniß durch alle Auktionen, öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert; welches andurch bekannt gemacht wird.

Bretten, den 29. März 1820.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Eppelin.

Karlsruhe. [Wirthschafts-Verpachtung.] Da der Bestand der Promenade-Wirthschaft, mit den dabei gelegenen 20 Morgen Ackerfeld, auf den 1. Oktober dieses Jahrs zu Ende geht, so können Pachtlichhaber die Affordungsbedingungen bei mir vernehmen. Auswärtige wollen sich in portofreien Briefen an mich wenden.

Dr. Schrickel,
geh. Rath und erster Leibarzt.

Mühlburg. [Verpachtung einer Wirthschaft.] Das Wirthshaus zum Vogelstrauß in Mühlburg, bei Karlsruhe, an der frequenten Landstraße von Frankfurt nach Basel, welches sich jetzt in dem besten Zustand befindet, 15 Zimmer, eine große Küche, einen großen gewölbten Keller und einen kleinen, Stallung für 50 bis 60 Pferde, Holz- und Wagenremise und einen großen verschlossenen Hof hat, wobei auch ein und ein halber Morgen Gärten sich befindet, ist auf 6 Jahre zu verpachten, und das Nähere bei Verwalter Seih in Grünwinkel zu erfahren. Auf Verlangen können auch einige Morgen Feld abgegeben werden.

Mühlburg, den 31. März 1820.

Heidelberg. [Metallene Böller u. zu verkaufen.] Vier Stück metallene Böller, eine neue Feuerspritze und anderes messingenes Geräthe, alles vom verlebten hiesigen Bürger, Glockengießer und Mechanikus Lukas Speck verfertigt, sind um angemessene Preise zu kaufen bei der Wittwe des Verstorbenen. Kauflichhaber wollen sich deshalb gefälligst, und zwar Auswärtige in frankirten Briefen, an die Wittwe Speck wenden, von der sie das Nähere erfahren können.

Heidelberg, den 23. März 1820.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Es wird ein tüchtiger Scribent, welcher im Rechnungswesen wohl erfahren ist, und das Prädikat eines redlichen braven Mannes durch gültige Attestate beweisen kann, in eine Domänenverwaltung im Königreich gesucht, wo derselbe neben freier Verköstigung ein gutes Solarium erhalte, und die freundschaftlichste Behandlung zu erwarten hätte. Diejenigen, welche hierzu Lust tragen, haben sich in möglichster Eile zu melden, und ihre Briefe an das Zeitungs-Komptoir postfrei zu couvertiren, den

innern Brief aber an Herrn S. L. zur weitem Besorgung zu überschreiben.

Durlach. [Empfehlung.] Unsere schon seit 15 Jahren zur höchsten Zufriedenheit dahier bestehende Siegellackfabrik und vollständig assortirte Niederlage in allen inländischen, Basler, Holländischen und Englischen Schreib-, Post-, Velin- und Zeichenpapieren, Englischen, Wiener und Pariser Bleistiften, ächten Hamburger und Holländer Schreibfedern aus erster Hand, so wie sämtliche kleinere Bureau-Requisiten, empfehlen wir fortbauend unsern verehrtesten Gönnern und Freunden mit der ergebensten Versicherung, daß sie stets redliche, und bei dem hiesigen wohlfeilern Aufsatze, auch billigste Bedienung zu erwarten haben.

Aufträge von Karlsruhe werden täglich und portofrei effectuirt.

Durlach, den 14. Apr. 1820.

J. A. Unger Wittwe und Sohn.

Guts-Versteigerung.

In Ockenheim, auf der linken Rheinseite, 4 Stunden von Mainz, 1 Stunde von Bingen und 1/2 Stunde vom Rhein, ist ein Gut entweder im Ganzen oder theilweise zu verkaufen. Dasselbe besteht in einem neuen solid gebauten Hause, enthaltend in dem untern Stocke vier bei bare Zimmer nebst einem Kofen und eine Küche, in dem obern Stocke sechs Zimmer, worunter fünf bei bar sind, eine Küche benebst drei Speisekammern; die Hofraithe ist geräumt; ferner findet man einen Brunnen, ein gut eingerichtetes Kelterhaus mit zwei Kellern, Scheuer, Stallung für 18 Stück Vieh nebst einem großen Frucht- und Heuweiher, einen Holzschoppen, Garten mit einem Gartenhause und dann maßig gewölbte Keller für etliche 60 Eitel Wein; an Weinbergen sind es 9 Morgen 3 Viertel in den vorzüglichsten Lagen, jung und gut unterhalten, die Acker sammt Wiesen ad 37 Morgen 1 Viertel 2 Ruthen, alles großes Maas ad 160 Ruthen, sind ebenmäßig lauter ausgefuhle Gärten, und befinden sich bei den andern viele Baumfelder. Dieses Gut soll den 17. April, Morgens um 10 Uhr, in loco Ockenheim, durch den Hrn. Notar Faber von Bingen, öffentlich im Ganzen versteigert werden; sollte hierbei kein annehmliches Gebot erfolgen, so wird mit der Versteigerung im Ein-einen des Nachmittags der Anfang gemacht, und den folgenden Tag damit fortgefahen werden. Wegen den Versteigerungsbedingungen und sonstiger Auskunft kann man sich entweder an besagten Hrn. Notar Faber in Bingen, oder auch an Hrn. Notar Mann in Mainz wenden.

Berichtigung.

In Nr. 102 d. Z. muß die Unterschrift der Todesanzeige, statt Karlsruhe, Pforzheim heißen.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.